



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Landkreises Greiz

1.
Im Landkreis Greiz wird am 15. April 2018 ein Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1
Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt wer-

den, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat und er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

1.3
Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers enthalten und soll unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:



- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat und er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Greiz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (184 Unterschriften, mithin insgesamt 194 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Greiz vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Greiz bis zum 12. März 2018 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von

Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Greiz von

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.00 Uhr (12. März 2018 bis 18.00 Uhr)
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.30 Uhr

in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 107 ausgelegt.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 02. März 2018 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter des Landkreises Greiz
Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
(Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1)
07973 Greiz

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 02. März 2018 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber auf-



Greiz

gefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12. März 2018 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 13. März 2018 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Greiz, den 03. Februar 2018

Yvonne Gensicke
Wahlleiterin für die Wahl des Landrates
im Landkreis Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats des Landkreises Greiz am 15. April 2018

Der Wahlausschuss für die Wahl des Landrats des Landkreises Greiz tritt am Dienstag, den 13. März 2018, 17:00 Uhr, in Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Haus 1, Zimmer 112 zusammen.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 03. Februar 2018

Yvonne Gensicke
Wahlleiterin für die Wahl des
Landrates im Landkreis Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Am Montag, den 11.12.2017, 14:30 Uhr, fand im Sitzungszimmer Raum 28 der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die 28. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung war öffentlich.

Beschlussvorlage Nr. 01/2017

Betreff:

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) in seiner Sitzung vom 11.12.2017 die

Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018:

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen

gez. Weinlich

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2018

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) in seiner Sitzung vom 11.12.2017 die Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	15.835,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 05.12.2017

Planungsverband „Vogtländische Seen“

Weinlich
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2018 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.02. – 17.02.2018 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2017 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 02.01.2018

gez. Weinlich
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seinen Sitzungen am 26.09.2017 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Daseinsvorsorge Greiz GmbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2016 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 106

vom 05. Februar bis 13. Februar 2018

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2018-01-09

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 2.032.604,29 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 276.795,16 Euro festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 276.795,16 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz Herrn Jochen Eidner und dem stellvertretenden Werkleiter Herrn Torsten Wagner wird für den Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2016 Entlastung erteilt.
- Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz Herrn Torsten Wagner und dem stellvertretenden Werkleiter Herrn Tino Ketsch wird für den Zeitraum vom 01.07. – 31.12.2016 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SGH Treuhand GmbH für den Jahresabschluss 2016 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hof, den 11. Juli 2017

gez. Josef Hauke
SGH Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfer
„Siegelabdruck“

3. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 106

vom 05. Februar bis 13. Februar 2018

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2018-01-09

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 15.03.2017

2 **Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.10.2016**

Beschluss 21/2017

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 7. Sitzung am 27.10.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 3

3 **Aufhebung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses Nr. 12/2010 vom 13.10.2010 „Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (Thür-KitaG) - Fachberatung gemäß § 15 a ThürKitaG“
Vorlage: 2868/2017**

Beschluss 22/2017

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 12/2010 vom 13.10.2010 mit dem Wortlaut:

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Fachberatung gemäß § 15 a ThürKitaG als komplexe Aufgabe vom örtlichen Träger der öffentlichen



Greiz

Jugendhilfe trägerneutral und trägerübergreifend wahrgenommen wird.“ wird aufgehoben.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

4 1. Änderung der „Richtlinie zur Errichtung familiärer Bereitschaftspflegestellen im Landkreis Greiz“
Vorlage: 2873/2017

Beschluss 23/2017
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 1. Änderung der „Richtlinie zur Errichtung familiärer Bereitschaftspflegestellen im Landkreis Greiz“.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 09.10.2017

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 47. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.09.2017

Beschluss 291/2017
Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 47. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.09.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

2 Vergabe der Leistung Beschaffung von Lizenzen zur Software-Pflege für Novell Open Enterprise Server und Novell ZENworks für 12 Monate für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 3002/2017

Beschluss 292/2017
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von Lizenzen zur Software-Pflege für Novell Open Enterprise Server und Novell ZENworks für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma ProtoSoft AG in Germering.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

3 Vergabe der Leistung Beschaffung von Lizenzen zur Software-Pflege für Red Hat Enterprise Linux Server und Red Hat Enterprise Virtualization für 12 Monate für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 3004/2017

Beschluss 293/2017
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von Lizenzen zur Software-Pflege für Red Hat Enterprise Linux Server und Red Hat Enterprise Virtualization für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma Linuxland GmbH München.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

4 Vergabe der Leistung Lieferung von 8 Servern des Typs x3650 Generation M5 für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 3005/2017

Beschluss 294/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung von 8 Servern des Typs x3650 Generation M5 für das Landratsamt Greiz an die Firma SVA GmbH Wiesbaden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

5 Vergabe der Leistung Lieferung von Netzwerktechnik für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 3006/2017

Beschluss 295/2017
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung von Netzwerktechnik für das Landratsamt Greiz an die Firma Cybertrading GmbH Barleben.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

6 Vergabe der Leistung Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 für die Stützpunktfeuerwehren des Landkreises Greiz
Vorlage: 3007/2017

Beschluss 296/2017
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3300 Los 1 an die Firma Magirus GMBH, Graf-Atco-Str. 30, 89079 Ulm.

2. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung feuerwehrtechnische Beladung (Los 2) an die Firma Albert Ziegler GmbH, Memminger Str. 28, 89537 Giengen.

3. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

7 Umbau und Sanierung der Grundschule in Ronneburg - Vergabe der Leistung Tischlerarbeiten Los 3
Vorlage: 3008/2017

Beschluss 297/2017
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Tischlerarbeiten Los 3 für den Umbau und die Sanierung der Grundschule Ronneburg an die Firma Haustürenbau und Tischlerei Steven Biereigel, Altkirchener Str. 16, 04626 Bora.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

8 Umbau und Sanierung der Grundschule Ronneburg - Vergabe der Leistung Fliesenlegearbeiten Los 9
Vorlage: 3009/2017

Beschluss 298/2017
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fliesenlegearbeiten Los 9 für den Umbau und die Sanierung der Grundschule Ronneburg an die Firma Fliesen-Kittel, Kirschweg 8, 06667 Weißenfels.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

9 Beschlussfassung über die Auftragsweiterung zum Los 2 Baumeisterarbeiten der Baumaßnahme Umbau und Sanierung der Grundschule Ronneburg - Nachtrag 1
Vorlage: 3010/2017

**Beschluss 299/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverweiterung des Nachtrages 1 zum Los 2 Baumeisterarbeiten der Baumaßnahme Umbau und der Sanierung der Grundschule Ronneburg und vergibt die Nachträge an die Firma Ebert Bau GmbH aus Berga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

**10 Beschlussfassung über die Auftragsverweiterung zum Los 2 Baumeisterarbeiten der Baumaßnahme Umbau und Sanierung der Grundschule Ronneburg - Nachtrag 10
Vorlage: 3012/2017****Beschluss 300/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverweiterung des Nachtrages 10 zum Los 2 Baumeisterarbeiten der Baumaßnahme Umbau und der Sanierung der Grundschule Ronneburg und vergibt die Nachträge an die Firma Ebert Bau GmbH aus Berga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

**11 Beschluss über die Auftragsverweiterung zur gebündelten Sachversicherung des Landkreises Greiz
Vorlage: 3011/2017****Beschluss 301/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverweiterung zur gebündelten Sachversicherung (Gebäude und Inventar) des Landkreises Greiz bei der Sparkassenversicherung und stimmt dem Beitragszuschlag in Höhe von 50 % auf den aktuellen Gesamtbeitrag ab dem 01.01.2018 zu.

2. Die Gründe der Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 23.10.2017

**1 Vergabe der Leistung Abbrucharbeiten Gebäude Schloßstraße 9 in Weida
Vorlage: 3014/2017****Beschluss 302/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch des Gebäudes Schloßstraße 9 in 07570 Weida an die Firma Containerdienst Adler GmbH & Co KG, Grobsdorf Nr. 16, 07580 Ronneburg.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

**2 Vergabe der Leistung Baumeisterarbeiten nach Unfallschaden am Gebäude des Landratsamtes Greiz, Haus II
Vorlage: 3023/2017****Beschluss 303/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Baumeisterarbeiten nach Unfallschaden am Gebäude des Landratsamtes Greiz, Haus II, an die Firma Steinmetz Kahnt, Leonhardtstraße 28 a, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Vom 05. Januar 2018

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- | | | |
|------------------|---|--|
| 1. Frühlingsfest | - | Sonntag, den 25. März 2018
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 2. Herbstfest | - | Sonntag, den 23. September 2018
von 12.00 – 18.00 Uhr |

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 05.01.2018

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz

Informationen für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2017 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet die Betreiber von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrie-



Greiz

ben und unterhalten werden.

Die Überwachung ist aufzuzeichnen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen zur Überwachung werden durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO)** vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. August 2014 (GVBl. S. 568) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der unteren Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Der Eigenkontrollbericht für das Berichtsjahr 2017 ist bis zum 31.03.2018 an die zuständige untere Wasserbehörde zu übersenden. Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen nutzen hierzu EKB-online; den berichtspflichtigen Straßenbaulastträgern wird dies empfohlen.

Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen, unabhängig ob es sich um Direkt- oder Indirekteinleiter handelt, übersenden den Bericht in zweifacher Ausfertigung in Papierform.

Zur Erleichterung der Datenauswertung bei den Behörden ist darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateien (Musterformular der Anlage 4) in digitaler Form per E-Mail erwünscht.

Für die Berichterstattung sind die eingeführten Musterformulare zu nutzen.

Die Musterformulare sowie weitergehende Erläuterungen aus den Informationsbriefen Abwasser Nrn. 1 und 2 / 2018 sind unter folgender Internetadresse

<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle>

Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO als Word-Dokumente zum Download bereit gestellt.

Für Rückfragen steht die untere Wasserbehörde unter den Telefonnummern 03661/876 609 – 611, 623 zur Verfügung.

Greiz, 17-01-2018

Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt
im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 119.730 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 0 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal vom 12.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für das Jahr 2018 mit 19.130,25 € festgesetzt (0,75 € je Einwohner Stand 30.06.2016).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

GUV Elstertal
Münchenbernsdorf, den 08.12.2017

Höfer
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, 07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 26 zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Ladung zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2018 des Zweckverbandes TAWEG

am Freitag, dem 09. Februar 2018 / 08:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 8 Beauftragung und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Aufnahme von Kommunalkrediten
Beschluss Nr. VV 02/18
Beschluss Nr. VV 03/18
TOP 9 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Grüner
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 18.01.2018, 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe des Auftrags zur Prüfung des Jahresab-



schlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 entsprechend des unterbreiteten Angebotes an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 02/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Verkauf der Flurstücke 122/1 bis 122/8 (alle Flur 2 in der Gemarkung Pahren) mit einer Gesamtfläche von 19.773 m² zu einem Gesamtverkaufspreis in Höhe von 25.000 € an die Pahren Agrar Verwaltungs- und Vermarktungs GmbH & Co Produktion KG aus Pahren.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 03/2018

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda ermächtigt, Kommalkreditaufnahmen bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Gesamtbeträge per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2018/2019

Bewerbungen bis 30. Juni 2018

Das Jugend- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren die Chance, vom 01. September 2018 an für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugend- und Sozialamt sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis, für den dritten Bewerber im Schullandheim Wellsdorf und den vierten im Schullandheim Seelingstädt.

Weitere Auskünfte sind für das Jugend- und Sozialamt telefonisch bei Frau May unter Tel.: 03661/876-317, Schullandheim Wellsdorf unter Tel.: 036625/20515 und das Schullandheim Seelingstädt unter Tel.: 036608/2402 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 30.06.2018 an das

Landratsamt Greiz
Jugend- und Sozialamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2018

Das Landratsamt Greiz, hat in Verbindung mit dem Fischerprüfungsausschuss, den Termin für die Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2018 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 21. April 2018 statt. Ort und Uhrzeit der Durchführung werden durch getrennt verschickte Einladungen bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFisch-PVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei, sie müssen aber das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

21. März 2018

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Anglerverein Weida und Umgebung e.V.
Martinus Anglerwelt, Tel. 036603-42237

Untere Fischereibehörde

Im Auftrag
Maria Pensold

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de